

Zwischen der Stadt Nienburg/Weser  
und  
dem Landkreis Nienburg/Weser

wird zur Beandigung des Rechtsstreites über die Gewährung  
von kostendeckenden Beiträgen (§ 85 (3) NSchG)

gemäß § 84 Nieders. Schulgesetz vom 30.5.1974 in der Fassung  
vom 18.4.1978 folgende

### V e r e i n b a r u n g

geschlossen:

#### § 1

Der Landkreis Nienburg/Weser hat der Stadt Nienburg/Weser  
nach § 99 NSchG Zuweisungen zu den nicht unter § 98 NSchG  
fallenden Kosten der Schulen der Sekundarbereiche zu gewähren.  
Diese Zuweisungen werden mit Wirkung vom 1.1.1976 von bisher  
55 % auf 70 % erhöht.

#### § 2

Die Zahlung von Beiträgen nach § 85 (3) NSchG durch den  
Landkreis Nienburg/Weser wird ausgeschlossen.

#### § 3

Die Stadt Nienburg/Weser nimmt nach Maßgabe des § 46 NSchG  
in ihre Schulen der Sekundarbereiche Schüler auf, die ihren  
Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im übrigen Kreisgebiet  
haben.

Zur Zeit werden folgende Schulen von auswärtigen Schülern  
besucht:

Albert-Schweitzer-Schule, (Gymnasium)	Nienburg/W.,	Friedrichstr. 22
Hindenburg-Schule, (Gymnasium)	"	, Leinstr. 52
Realschule,	"	, Buermende 1
Orientierungsstufe II,	"	, Nordertorstriftweg 22
Hauptschule,	Nienburg/W.,	OT Langendamm, Ostlandstr. 12
Leintorschule, (Hauptschule)	Nienburg/W.,	Cretschmarstr. 22

#### § 4

Diese Vereinbarung ist zum Ende eines jeden Haushaltsjahres mit  
einer Frist von einem Jahr kündbar.

Nienburg/W., den 5. Dez. 1979

Stadt Nienburg

Landkreis Nienburg

  
Bürgermeister

Stadtdirektor

  
Landrat

Oberkreisdirektor